

## Die Prüfhilfe im Detail

### Die Pflege-PfVverordnung, Teil 6

Frage B.II.3. fragt, ob die Leistungserbringung nach Leitlinien, Standards und Richtlinien vorgesehen ist: Vereinfacht geht es hier um die Frage, ob die Pflege und Hauswirtschaft nach gemeinsam definierten und allen Mitarbeitern bekannten Abläufen erfolgt oder nicht. Hintergrund ist die Frage der Qualitätssicherung: Pflege aus dem ‚Bauch‘, also auf der Basis des in der Ausbildung gelernten Wissens ohne für alle Mitarbeiter gleiche Definition kann zwar durchaus zu guten Ergebnissen führen (wie sehr oft in vielen MDK-Berichten zu lesen ist), aber es ist weder nachvollziehbar noch bekannt, was der einzelne Mitarbeiter nun im Detail gemacht hat und wie bzw. ob er bestimmte Arbeitsschritte getan hat. Die Arbeit nach Standards -einheitlich definierten Arbeitsstrukturen und – Abläufen - ermöglicht erst professionelle Pflege. Nur so ist sicher gestellt, das beispielsweise ein Dekubitalgeschwür immer nach der gleichen Methode versorgt wird. Über Standards und Richtlinien kann die Kontinuität der professionellen Betreuung sicher gestellt und verfolgt werden. Nach der Definition dieser Frage sind Standards verbindliche Festlegungen, wie

- eine Verrichtung durchgeführt werden soll,
- welche Schwerpunkte gesetzt werden,
- wie ständig wiederkehrende Arbeitsabläufe gehandhabt werden sollen und
- wer zuständig und verantwortlich ist.
- 

Ohne schriftlich fixierte Definitionen der einzelnen Arbeitsabläufe kommt zukünftig kein Pflegedienst mehr aus.

Zwar ist diese Frage nur eine Kernfrage, trotzdem wird hier die Standarddiskussion voran getrieben. Ob die Handlungsabläufe und Standards nun fachlich richtig sind, spielt im Antwortschema erstaunlicherweise keine Rolle. Es scheint hier uninteressant, ob in der Einrichtung nationale Standards zur Dekubitusprophylaxe eingesetzt werden oder selbst entwickelte. Wichtig ist nur das Vorhandensein. Dies soll durch Zufallsbefragungen von Mitarbeitern überprüft werden. Ein zugekaufter Aktenordner reicht nicht.

Im Fragenbereich B III geht es um die Aufbau- und Ablauforganisation.

Frage B.III.1 fragt als Ausschlussfrage, **ob ein schriftlicher Pflegevertrag nach § 120 SGB XI abgeschlossen wurde**. Der Charakter dieser Frage ist logisch, gibt es doch die gesetzlich verbindliche Vorschrift. In der Praxis sind bestehende Pflegeverträge nicht immer dem aktuellen Gesetzestext angepasst: vor allem das Sonderkündigungsrecht in den ersten 14 Tagen ist oft nicht eingearbeitet.

Frage B.III.2. fragt als Kernfrage, ob das Erstgespräch durch eine Pflegefachkraft durchgeführt wurde. Dabei wird als Rechtsgrundlage der Punkt 3.2.2.1 der Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe nach § 80 SGB XI zitiert. Hier wird allerdings aus meiner Sicht richtigerweise nur vom Pflegedienst als Institution gesprochen, der das Erstgespräch in entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung durchzuführen hat. Warum dies nur durch eine Pflegefachkraft erfolgen kann, ist nicht nachvollziehbar. Pflegekräfte mit langjähriger Berufserfahrung und

entsprechender Fort- und Weiterbildung können durchaus ebenso gut beraten und Pflegeplanungen erstellen wie Fachkräfte.

Frage B.III.3 fragt, ob **die Pflegebedürftigen und Angehörigen beraten wurden**. Erstaunlicherweise ist auch diese Frage eine Ausschlussfrage, deren Beantwortung in jedem Fall positiv ausfallen muss. Jeder Pflegedienst berät in seiner Arbeit. Ob dies allein an Kriterien wie Sprechstunden, besonderen Beratungsangeboten oder an Mitteilungen an die Pflegekasse festgemacht werden kann, wie das Antwortschema beispielhaft aufführt, dürfte fraglich sein. Zumal eine Reihe von Beratungsaufgaben sich der Pflegedienst eigentlich mit anderen teilt: so soll der MDK schon bei der Einstufung einen Pflegehilfsmittelbedarf festhalten. Die Pflegekasse hat über den § 7 SGB XI einen besonderen Beratungsauftrag. Um die Beantwortung dieser Frage zu

erleichtern, sollte gerade beim Erstbesuchs-Standard klassische Beratungsfragen wie ein möglicher Pflegehilfsmiteleinsetz oder die Vermittlung weiterer Hilfen (Fußpflege) deutlich dokumentiert werden.

Frage B III 4 ist immerhin eine Kernfrage, obwohl der Inhalt eigentlich überrascht: „Gibt es für den Pflegebedürftigen, ggf. seine Angehörigen, Möglichkeiten zur einfachen Kontaktaufnahme mit der Pflegedienstleitung?“ Warum dies überhaupt eine relevante Frage geworden ist, muss wohl auf schlechten Erfahrungen beruhen. Falls etwa ein Mitarbeiter den Kontakt zur PDL verweigert, ist es doch sehr einfach, über einen Anruf des Pflegedienstes die PDL zu erreichen. Zum Bestehen dieser Antwort reicht demzufolge der schriftliche Hinweis auf dem Deckblatt der Dokumentation, wer die PDL ist und wie sie telefonisch (über Zentrale oder Durchwahl) zu erreichen ist.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 02/2003

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: [Heiber@SysPra.de](mailto:Heiber@SysPra.de); [www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)